

**Antrag auf Zustimmung zur Errichtung einer netzunabhängigen Fotovoltaik-Anlage
(ohne Einspeisung ins Stromnetz) und/oder einer solarthermischen Anlage**Antragsteller:

Vorname und Name des/der Unterpächter: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Kleingartenanlage: _____ Parz.-Nr.: _____

Der/die Antragsteller beantragen die Zustimmung zur Errichtung folgender Anlage/n:
(Zutreffendes ankreuzen)

- netzunabhängige Fotovoltaik-Anlage mit einer Kollektorfläche von maximal 5,00 m²
- solarthermische Anlage mit einer Kollektorfläche von maximal 2,50 m²

Umfang der Zustimmung

Der Unterpächter darf nach Zustimmung durch den Bezirksverband eine netzunabhängige Fotovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung mit einer Kollektorfläche von max. 5,00 m² und/oder eine solarthermische Anlage zur Warmwassererzeugung mit einer Kollektorfläche von 2,50 m² auf der Parzelle errichten, wenn städtebauliche und bauordnungsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Die netzunabhängige Fotovoltaik-Anlage produziert als sogenannte Inselanlage Strom, der entweder sofort verbraucht oder zwischengespeichert wird. Sie ist nicht mit einem öffentlichen Stromanschluss verbunden, so dass keine Einspeisung ins öffentliche Stromnetz erfolgt.

Einzureichende Unterlagen:

1. Grundriss der Parzelle mit eingezeichneten vorhandenen Baulichkeiten und Markierung, wo die Fotovoltaik-Anlage bzw. solarthermische Anlage errichtet werden soll; Laubendach oder ebenerdig aufgestellt
2. Baubeschreibung der Fotovoltaik-Anlage bzw. solarthermischen Anlage wie technische Daten der Anlage (Kapazität, Art und Funktionsweise), Datenblatt des Herstellers mit Typenbezeichnung

Vereinbarungen:

- Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, dass die jeweiligen Dachkonstruktionen statisch geeignet sind und eine Absturzsicherung vorhanden ist.
- Bei Pächterwechsel wird die Fotovoltaik-Anlage / solarthermische Anlage nicht bewertet und die Forderung einer Ablösesumme durch den Neupächter bei Übergabe der Parzelle ist unzulässig.
- Ein ausreichender Versicherungsschutz (Gebäudeversicherung bzw. Haftpflicht) ist zwingend erforderlich.
- Der Vollzug der Errichtung und auch eine eventuelle dauerhafte Entfernung der Anlage ist dem Bezirksverband mitzuteilen.
- Nur vollständig mit allen Anlagen eingereichte Anträge und nach Bezahlung einer Gebühr in Höhe von 20 Euro (ab 2024: 30 Euro) können bearbeitet werden.

Die Zustimmung des Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V. für die Errichtung der Anlage ist ausreichend, eine zusätzliche Eigentümerzustimmung ist nicht zwingend erforderlich.

Der/die Unterpächter bestätigt(en) mit seiner/ihrer Unterschrift, dass mit der zugestimmten Fotovoltaik-Anlage kein Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Datum:

Unterschrift 1. Unterpächter

Unterschrift 2. Unterpächter

Datum:

Datum:

Kenntnisnahme Kleingartenverein

Zustimmung zur Errichtung wird erteilt
Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.

Bankverbindung:
Empfänger: Bezirksverband Treptow
Konto-Nr. DE79 1007 0848 0526 2555 00
BIC DEUTDEDB110